

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pulcra Chemicals GmbH

03/2019

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für diesen und alle künftigen Verträge der Pulcra Chemicals GmbH bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Besteller“) mit Lieferanten im unternehmerischen Verkehr, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Entgegenstehende oder abweichende Lieferbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Besteller ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere stellt die bloße Bezugnahme auf ein Schreiben des Lieferanten, das seine Lieferbedingungen enthält oder auf solche verweist, kein Einverständnis des Bestellers mit der Geltung jener Lieferbedingungen dar. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen / Leistungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet.

1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der Besteller sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen des Bestellers

2.1 Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich.

2.2 Unterbreitet der Lieferant ein Angebot und Kostenvorschläge, erfolgen diese unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung für den Besteller. Kostenvorschläge werden nur nach schriftlicher Vereinbarung vergütet.

2.3 Bestellungen und Bestelländerungen erfolgen schriftlich. Der Lieferant wird die Bestellung unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeignetheit der vom Besteller gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den Besteller unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren. Der Lieferant wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Bestellers ausdrücklich hinweisen.

2.4 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Die Bestellnummer des Bestellers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren (Waggonbeklebung, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgutabschnitten, Paketkarten, usw.) anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, für die Positionsnummer. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleitungen, die der Lieferant zu vertreten hat, hat er für die dadurch entstehenden Kosten (Standgelder, Rangiergebühren usw.) aufzukommen.

2.5 An den einer Bestellung zugrunde liegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Datenblättern und sonstigen Unterlagen behält der Besteller sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen sind ausschließlich für die Lieferung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abschluss des Vertrages sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Die Unterlagen und die darin vermittelten Kenntnisse dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie sind oder werden allgemein bekannt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

2.6 Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Besteller bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren beantragt wird oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Lieferant den Vertrag noch nicht oder nicht vollständig erfüllt hat vom Vertrag zurücktreten oder bei Dauerschuldverhältnissen das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.

3. Lieferverzug, Vertragsstrafe, Dokumente

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

3.2 Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an.

3.3 Zur Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Lieferung gehört auch die vereinbarungsgemäße Lieferung von Datenblättern und Gebrauchsanweisungen.

3.4 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen – unabhängig von den Ursachen der Verzögerung – ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche sich aus der schuldhaften Nichtanzeige ergebenden Rechte gegen den Lieferanten geltend zu machen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Bestellers auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige (Teil-)Lieferung / (Teil-)Leistung dar.

3.5 Bei schuldhafter Verzögerung der Lieferung ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Gesamtvertragspreises geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Etwaige vom Lieferanten gezahlte Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann der Besteller bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

3.6 Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001 und sonstige gegebenenfalls erforderliche Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen, bzw. beschaffen und dem Besteller ordnungsgemäß zur Verfügung stellen.

3.7 Bereits erfolgte Teillieferungen gelten nicht als selbständiges Geschäft.

4. Verpackung, Versand

4.1 Die Lieferung von Waren hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, DDP (Incoterms 2010) an den Lieferort zu erfolgen.

4.2 Die Verpackung der Lieferung hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Für Schäden infolge unsachgemäßer Verpackung haftet der Lieferant. Der Lieferant wird auf Verlangen des Bestellers alle anfallenden Um-, Transport- und Verkaufsverpackungen am Bestimmungsort abholen oder durch Dritte

abholen lassen. Ist gesonderte Berechnung der Verpackung vereinbart, sind die Kosten hierfür gesondert im Angebot und Rechnung aufzuführen.

4.3 Der Lieferant hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Diese Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen. Der Lieferant erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (nachfolgend „REACH“)) treffenden Pflichten gemäß REACH in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem Besteller in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von dem Besteller zur Verfügung gestellten Etiketten ordnungsgemäß an der Lieferung anzubringen.

4.5 Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, abzusetzen. Jeder Lieferung sind der Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffsversand sind in den Versandpapieren und Rechnung der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die exakte Bestellnummer des Bestellers komplett anzugeben. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

5. Abnahme, Gefahrübergang

5.1 Bis zur tatsächlichen Übergabe der vertragsgemäßen Ware am Lieferort trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung. Falls eine Lieferung mit Installation / Montage / Service vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Installation / Montage / Service und Übergabe.

5.2 Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Besteller eine Abnahme nur bei werkvertraglichen Lieferungen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Abnahme bis zu sechs Wochen nach Lieferung der Werkleistung erklärt werden. Der Gefahrübergang findet nicht vor Erklärung der erfolgreichen Abnahme durch den Besteller statt. Die Verwendung der Lieferung oder die Zahlung von Rechnungsbeträgen bedeutet keine Abnahme.

6. Mängelhaftung, Freistellung

6.1 Die gesetzliche Obliegenheit des Bestellers zur Wareingangskontrolle beschränkt sich darauf, dass auf Menge, Typ, äußerlich erkennbare Mängel wie Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel hin unverzüglich untersucht wird. Der Besteller ist verpflichtet, offene und versteckte Mängel unverzüglich, allerdings nicht vor Ablauf von 5 Werktagen (Mo – Fr) nach Lieferung bzw. Entdeckung, dem Lieferanten anzuzeigen. Für Dienstleistungen wie Installation / Montage / Service / etc. gelten sinngemäß vorstehende Bestimmungen.

6.2 Lieferungen müssen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere den technischen Normen und Richtlinien (DIN, ISO, etc.), den vom Lieferanten angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen, den neuesten Vorschriften der Behörden und den jeweils gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und nach Art und Güte von hochwertiger Qualität sein.

6.3 Ist die Lieferung nach einer vom Besteller vorgegebenen Spezifikation, insbesondere nach vorgegebenen technischen Parametern, chemischen Eigenschaften und Zusammensetzungen zu fertigen, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Eignung für den vorgegebenen Zweck zu prüfen. Der Lieferant ist auch zu einem schriftlichen Hinweis an den Besteller verpflichtet, wenn eine Lieferung nicht uneingeschränkt für die vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.

6.4 Wird bei dem Lieferanten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bestellt, hat der Lieferant auf Änderungen in der Spezifikation, dem Herstellungsverfahren, der empfohlenen Anwendung und der Verpackung, soweit zumutbar, so rechtzeitig vor der Lieferung hinzuweisen, dass der Besteller die Änderungen in geeigneter Weise, z. B. durch Inspektion beim Lieferanten, prüfen kann. Auf Änderungen in den zu übergebenden Datenblättern ist spätestens mit der Lieferung schriftlich hinzuweisen.

6.5 Ist die Lieferung mangelhaft, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere dazu berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der Kosten, die durch eine Verbringung der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort entstehen, trägt der Lieferant. Der Lieferant hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Bestellers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Besteller die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.

6.6 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb des Liefergegenstandes Patente, Lizenzen, Urheber-, Marken- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzungen vorstehender Schutzrechte gegen den Besteller aufgrund der Lieferung erhoben werden. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz etwaiger Aufwendungen.

6.7 Der Lieferant stellt den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten), insbesondere aufgrund Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit diese gegen den Besteller aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen den Besteller auch gegen den Lieferanten schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz etwaiger Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Feldmaßnahmen ein.

6.8 Die gesetzlichen und/oder vertraglich vereinbarten Ansprüche und Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Hemmung der Verjährung ist die Verjährung von Ansprüchen und Rechten bei Mängeln auch während der zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegenden Zeit gehemmt. Für ganz oder teilweise neu gelieferte, ersetzte oder nachgebesserte Lieferungen oder Leistungen beginnt die Verjährungsfrist erneut.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pulcra Chemicals GmbH

03/2019

Besteller im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haftet.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Der Besteller ist insbesondere dazu berechtigt, die Lieferung jederzeit zu verarbeiten.

8. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

8.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer einschließlich Verpackung, Versicherung, Transport-, Fracht- und Lagerkosten. Im Übrigen gelten für die Auslegung von Preisklauseln die INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung auszustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Teillieferungen/-leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen. Rechnungen sind – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu versehen und an die zuständige Stelle des Bestellers zu senden; der Lieferant haftet für alle wegen schuldhafter Nichterfüllung dieser Pflichten kausal bedingten Schäden.

8.3 Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung netto.

8.4 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen und lässt die Rechte des Bestellers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Lieferung / Leistung, die Prüfungsrechte des Bestellers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

8.5 Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller ohne seine vorherige Zustimmung nur im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abtreten.

8.6 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte uneingeschränkt zu.

9. Proben, Muster

Der Lieferant wird unaufgefordert von jeder Charge der jeweiligen Lieferungen an den Besteller spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung ein kostenloses Muster nebst Analyseprotokoll zur Verfügung stellen und auf seine Kosten mit Etiketten versehen, auf denen die Produkt-, Material- und Chargennummer des Bestellers vermerkt sind.

10. Versicherung

Der Lieferant muss Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 2 Mio. Euro pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung einschließlich Garantie und Verjährungsfrist unterhalten. Der Lieferant muss dies auf Verlangen dem Besteller nachweisen; geringere Deckungssummen sind im Einzelfall mit dem Besteller abzustimmen.

11. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Der Lieferant hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die dem Lieferanten gegenüber dem Besteller obliegen.

12. Mindestlohngesetz

12.1 Wenn der Lieferant und / oder von ihm eingesetzte Subunternehmer und / oder vom Lieferanten oder von Subunternehmen eingesetzte Personalverleiher dem Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes (nachfolgend „MiLoG“) unterfallen und vom Besteller Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentendengesetzes (nachfolgend „AEntG“) zu erbringen sind, sichert der Lieferant zu, dass er die Bestimmungen des MiLoG in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der Lieferant sichert ferner zu, dass er nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzt, die ihm gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalleasingunternehmen verlangen werden.

12.2 Für den Fall, dass der Besteller gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG von einem Arbeitnehmer des Lieferanten oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers als Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der Lieferant den Besteller bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei. Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Besteller geltend gemacht wird. Der Besteller ist berechtigt, einen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Besteller im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus seiner Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 AEntG in Anspruch genommen wird.

12.3 Darüber hinaus haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für jeden Schaden, der dem Besteller aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des Lieferanten entsteht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

13. Haftung

Der Besteller, seine gesetzlichen Vertreter und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei einfach fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Bestellers auf Schadens- und Aufwendungsersatz auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, soweit der

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Lieferant im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Besteller-Unterlagen, (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, vertrauliche Informationen an vom Besteller zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden.

14.2 Die vorgenannte Geheimhaltungspflicht erstreckt sich entsprechend auch auf die Anfrage und Bestellung sowie die darauf bezüglichen Arbeiten.

14.3 Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Besteller bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Lieferant dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Lieferant trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen.

14.4 Die vorgenannte Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrags, sofern nicht eine der vorgenannten Ausnahmen nachträglich eintritt.

15. Verhaltenscodex

Der Besteller hat sich dazu verpflichtet, die grundlegenden Prinzipien in den Bereichen der Menschenrechte, der Arbeitsbedingungen, des Umweltschutzes und des Kampfes gegen die Korruption zu unterstützen und anzuwenden.

16. Datenschutz

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung zu beachten und umzusetzen.

16.2 Sofern der Lieferant als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten vom Besteller verarbeitet, wird der Lieferant mit dem Besteller zusätzlich eine Vereinbarung zum Datenschutz und zur Datensicherheit in Auftragsverhältnissen gemäß Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) abschließen sowie die hierfür erforderlichen Informationen in Form des bei Bedarf von dem Besteller zur Verfügung gestellten Lieferanten-Fragebogens zur Verfügung stellen.

16.3 Falls der Lieferant diese Daten an einem Standort außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Lieferant mit dem Besteller ergänzende Vereinbarungen abschließen, die ein angemessenes Datenschutzniveau beim Lieferanten sicherstellen; setzt der Lieferant hierfür Subunternehmer ein, wird der Lieferant auf Wunsch von dem Besteller sicherstellen, dass diese entsprechende Vereinbarungen mit dem Besteller abschließen.

16.4 Der Lieferant verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur noch zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf, soweit nicht eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung des Lieferanten hierzu besteht, der vorherigen schriftlichen Zustimmung vom Besteller.

16.5 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung eingesetzten Personen vor ihrem Einsatz zum Datenschutz geschult und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses während und auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit verpflichtet sind, personenbezogene Daten nicht unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtungserklärungen sind dem Besteller auf Wunsch vorzulegen. Der Lieferant hat, mit der gebotenen Sorgfalt, darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Auftrages betraut werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der DS-GVO beachten und die aus dem Bereich vom Besteller erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten.

16.6 Den Datenschutzbeauftragten vom Besteller sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers auf die bestehende Geschäftsverbindung hinweisen.

17.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

17.3 Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder – nach Wahl des Bestellers – der allgemeine Gerichtsstand des Lieferanten.

17.4 Die Beziehungen zwischen Besteller und Lieferant unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts/CISG und der deutschen Kollisionsregeln. Handelsübliche Klauseln sind nach den Incoterms 2010 auszulegen.